

Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

Klausur vom 12.09.2025 (ÖR)

Name: _____

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: _____

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
 - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
 - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
 - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigelegt haben
 - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

An das
Verwaltungsgericht
Neustadt an der Weinstraße
Robert-Stolz-Str. 20
67433 Neustadt an der Weinstraße

**Hauptstraße 21
66953 Pirmasens**

Tel: 06331 / 272511

Fax: 06331 / 272512

Bankverbindung:

Dresdner Bank AG

BLZ: 542 800 23

Konto: 432288523

Mein Zeichen: 271/08/Rad-ns
Pirmasens, den 15.01.2009

**Verwaltungsgericht
Neustadt an der
Weinstraße**

16. JAN. 2009

K l a g e

des Herrn Wim Van de Maar, Birkenweg 1, 66894 Käshofen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Konrad Rademacher, Hauptstraße 21,
66953 Pirmasens

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Polizeipräsidium Westpfalz,
Logenstr. 5, 67655 Kaiserslautern, vertreten durch den Polizeipräsidenten

- Beklagter -

w e g e n **Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme
der Polizei und ihrer Einrichtungen**

Namens und gemäß im Original anliegender Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

den Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 24. September 2008 (Az. 22/22.17-1/2008) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Polizeipräsidiums Westpfalz vom 19. Dezember 2008 (Az. 201/22.22.17-1/2008) aufzuheben.

Begründung:

Mit Bescheid vom 24. September 2008 forderte der Beklagte ohne vorherige Anhörung den Kläger auf, die Kosten für einen mehrtägigen Polizeieinsatz zwecks Einfangens ausgebrochener Pferde sowie für die anschließende Sicherstellung von drei Pferden in Höhe von insgesamt 16.018,55 € zu erstatten. Den Bescheid vom 24. September 2008 füge ich als

Anlage K 1

anbei.

Die Inanspruchnahme des Klägers mit Bescheid vom 24. September 2008 ist rechtswidrig, weshalb der Kläger unter dem 09. Oktober 2008 Widerspruch erhob.

Völlig unerwartet hat das Polizeipräsidium Westpfalz die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 24. September 2008 nicht erkannt und den Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Darüber hinaus hat die Widerspruchsbehörde den zu zahlenden Betrag - zwar nach Anhörung - aber sogar noch auf 18.498,55 € erhöht. Es kann nicht sein, dass der Behörde nachträglich einfällt, welche Kosten noch entstanden sind, und sie diese nun auf den Kläger abwälzt. Der Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 2008, welcher dem Unterzeichner am 29. Dezember 2008 zugeing, liegt an als

Anlage K 2.

Eine Verpflichtung des Klägers zum Kostenersatz für den Einsatz des Beklagten und seiner Einrichtungen in der Zeit vom 05. bis 08. September 2008 ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gegeben:

Rechtsirrig geht der Beklagte davon aus, dass der Kläger Eigentümer der entwichenen Pferde war. Der Kläger hat lediglich auf einer Koppel in der Ortsgemeinde Contwig Pensionspferde von verschiedenen Eigentümern laufen lassen.

Entgegen der Annahme des Beklagten war die Pferdekoppel mit einem Elektrozaun umzäunt, welcher durch Akkumulatoren betrieben wurde. Diese Bezäunung war entsprechend den Anforderungen für die Haltung der Pferde gestellt. Dieses kann auch der Zeuge Stoffels bestätigen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Winfried Stoffels, Am Otterstein 4, 66482 Zweibrücken

Der Zeuge Stoffels hatte auch die Feststellung getroffen, dass die Umzäunung durch Unbekannte gewaltsam durchtrennt worden ist und auf der Koppel Spuren von Motocrossmaschinen zu erkennen waren. Ihm wurde durch eine ihm unbekannte Person zur

Kenntnis gegeben, dass diese beobachtet hätte, wie Fahrer von Motocrossmaschinen die Pferde aus der gewaltsam geöffneten Umzäunung herausgetrieben hätten. Auf diese Weise ist bereits zuvor am 02. September 2008 ein Pferd zu Tode gekommen, welches durch den Zeugen Stoffels und die Zeugin Grupe geborgen wurde. Frau Grupe ist die Pächterin der Weide und hat diese zum Zwecke des Abgrasens dem Kläger überlassen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Winfried Stoffels, wie vor, und der Frau Ilse Grupe, (ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht)

Der Kläger hat nach Kenntnis dieser Umstände bereits am 18. September 2008 Strafanzeige und Strafantrag bei der Polizeiinspektion Zweibrücken gegen Unbekannt eingereicht.

Beweis: beizuziehende Akten der Staatsanwaltschaft Zweibrücken

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht gewahrt:

Durch den Beklagten wird selbst ausgeführt, dass die Pferde am 06. September 2008 zunächst erfolgreich eingefangen und auf die Koppel zurückgebracht werden konnten. Die Pferde hätten nur deshalb erneut ausbrechen können, weil angeblich die Umzäunung der Koppel nicht funktionsfähig war. Die Stromversorgung soll unterbrochen worden sein.

Wenn schon solche Feststellungen durch den Beklagten getroffen worden sind, hätte er es doch zum Anlass nehmen können, zur Vermeidung weiterer aufwändiger Kosten das „Texasgitter“, das nach dem 06. September 2008 errichtet wurde, sofort erstellen zu lassen. Die Kosten wären minimiert worden und der Einsatz von Bediensteten des Beklagten sowie der Einsatz von Fahrzeugen und des Hubschraubers wäre auf ein Mindestmaß beschränkt gewesen.

Auch eine Verpflichtung des Klägers zum Kostenersatz für die Unterbringung der drei Pferde "Asterix", "Obelix" und "Idefix" besteht nicht. Das Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz bietet zudem keine geeignete Rechtsgrundlage für eine auf Verwehrlosung gestützte Wegnahme wie im hier vorliegenden Fall. Die Voraussetzungen des § 16 a Tierschutzgesetz lagen nicht vor.

Rademacher

Konrad Rademacher
Rechtsanwalt

Hinweis: Vom Abdruck der beigegeführten ordnungsgemäßen Prozessvollmacht wurde abgesehen.

Bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken ist ein Verfahren gegen Unbekannt wegen der gewaltsamen Öffnung der Umzäunung und des beim Heraustreiben zu Tode gekommenen Pferdes anhängig. Vom Abdruck der Akten wurde abgesehen, sie sind für die Bearbeitung des Falls nicht erforderlich.



Polizeipräsidium Westpfalz Logenstraße 5, 67655 Kaiserslautern <u>Gegen Zustellungsurkunde</u> Herrn Wim Van de Maar Birkenweg 1 66894 Käshofen	Polizeipräsidium Westpfalz Logenstraße 5 67655 Kaiserslautern Unser Aktenzeichen: 22/22.17-1/2008 Bearbeiter/in: Herr Grimm Telefon: 0631 - 1212-0 Telefax: 0631 - 1212-1 Datum: 24.09.2008
---	---

Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Polizei und ihrer Einrichtungen

**Polizeieinsatz zum Einfangen ausgebrochener Pferde vom 05. bis 08.09.2008 im Landkreis Südwestpfalz, Gemarkung Contwig, Ottweilerhof;
Verwahrung verwahrloster Pferde**

B E S C H E I D
über die Heranziehung

Sehr geehrter Herr Van de Maar,

nach dem Landesgebührengesetz i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) sind für Maßnahmen der Polizei auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebühren zu erheben und Auslagen zu erstatten.

Für folgende polizeiliche Maßnahme bzw. Leistung werden Sie aufgrund der genannten Rechtsgrundlagen zur Kostenerstattung herangezogen:

Vom 05.09.2008 gegen 13.00 Uhr bis zum 08.09.2008 gegen 17.00 Uhr bewegten sich 18 Ihnen gehörende Pferde frei und unbeaufsichtigt in der Gemarkung Contwig, Ottweilerhof zwischen dem Flughafen Zweibrücken und der Bundesautobahn 8. Zur Abwehr der dadurch hervorgerufenen Gefahren mussten von den aus diesem Grund eingesetzten Polizeibeamten die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Folgende Gebühren/Auslagen wurden festgesetzt:

Bedienstete der Polizei	05.09.2008	10 Bedienstete	à 8 Stunden	2.480,00 €
	06.09.2008	10 Bedienstete	à 13 Stunden	4.030,00 €
	07.09.2008	10 Bedienstete	à 13 Stunden	4.030,00 €
Hubschrauber einschließlich Besatzung	05.09.2008	1 Hubschrauber	à 4 Stunden	2.720,00 €
	06.09.2008	1 Hubschrauber	à 3 Stunden	2.040,00 €
PKW	05.09.2008	insgesamt 198 km		108,90 €
	06.09.2008	insgesamt 326 km		179,30 €
	07.09.2008	insgesamt 237 km		130,35 €
Summe				15.718,55 €

Im Rahmen dieses Einsatzes wurde von der Polizei am 08.09.2008 festgestellt, dass drei der insgesamt 18 Pferde erheblich verwahrlost waren. Die Tiere waren so stark abgemagert, dass sich die Muskulatur zurückgebildet hatte. Das Fell war ungepflegt, und die Tiere zeigten Symptome einer dringend behandlungsbedürftigen Hautinfektion. Zwei der Tiere litten zudem an Hufgeschwüren.

Die Tiere wurden nach dem Polizei- und Ordnungsrecht sichergestellt und am 08.09.2008 dem Tierschutzverein Zweibrücken mit dem Ziel der Behandlung und Pflege zur Verwahrung übergeben. Über die Sicherstellung wurde eine ordnungsgemäße Niederschrift verfasst und Sie wurden unverzüglich über die Sicherstellung informiert. Am 22.09.2008 wurden Ihnen die Tiere nach ihrer Gesundung zurückgegeben.

Folgende Gebühren/Auslagen wurden festgesetzt:

Verwahrung von Pferden	Anzahl 3	Wochen 2	Kosten/ Woche/Pferd 50,00 €	300,00 €
Summe				300,00 €

Ich bitte, **den Gesamtbetrag von 16.018,55 €** innerhalb eines Monats auf das Konto der Rheinland-Pfalz Bank (BLZ 55050000, KTO 010 101 00) zu überweisen. Geben Sie dabei bitte unbedingt das Kassenzzeichen (EFNR 3207-216315-0, Hst 0320-11111) an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Polizeipräsidium Westpfalz, Logenstraße 5, 67655 Kaiserslautern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Grimm
(Grimm)
Polizeikommissar



Polizeipräsidium Westpfalz Logenstraße 5, 67655 Kaiserslautern <u>Gegen Empfangsbekanntnis!</u> Herrn Rechtsanwalt Konrad Rademacher Hauptstraße 21 66953 Pirmasens	Polizeipräsidium Westpfalz Logenstraße 5 67655 Kaiserslautern Unser Aktenzeichen: 201/22.22.17- 1/2008 Bearbeiter/in: Frau Schlebusch Telefon: 0631 - 1212-0 Telefax: 0631 - 1212-1 Datum: 19.12.2008
--	---

Widerspruchsverfahren Wim Van de Maar ./. Land Rheinland-Pfalz

Widerspruch Ihres Mandanten gegen den Heranziehungsbescheid vom 24.09.2008

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Rademacher,

Ihrem im Namen Ihres Mandanten, Herrn Wim Van de Maar, mit Schreiben vom 09.10.2008 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid des Polizeipräsidiums Westpfalz vom 24.09.2008, dort am 10.10.2008 eingegangen, hat die erlassende Abteilung nicht abgeholfen und ihn mir zur Entscheidung vorgelegt.

Ich treffe in dem vorliegenden Verfahren hiermit folgende Entscheidung:

1. Der Widerspruch wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Gesamtbetrag der vom Widerspruchsführer zu zahlenden Kosten auf 18.498,55 € festgesetzt wird.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.

Begründung:

I.

Am 05.09.2008 ging gegen 12.25 Uhr in der Polizeiinspektion Zweibrücken die Meldung ein, dass 18 Pferde von einer Koppel im Waldgebiet zwischen dem Flughafen Zweibrücken und der A 8 entwichen sind. Ihr Mandant wurde als Eigentümer dieser Tiere ermittelt.

Die Pferde sollen sich in Richtung A 8 Zweibrücken bewegt haben. Aufgrund der erheblichen Gefährdung des Straßenverkehrs durch die ausgebrochenen Tiere wurden sofort umfangreiche Such- und Absicherungsmaßnahmen eingeleitet, wie Rundfunkdurchsagen zur Warnung der Verkehrsteilnehmer, eine Absicherung des Straßenverkehrs durch Funkstreifenwagen und Warndreiecke und die Veranlassung einer Geschwindigkeitsherabsenkung auf 60 km/h auf der A 8. Bei der ebenfalls sofort vorgenommenen Besichtigung der Weidefläche wurde festgestellt, dass sich die Koppelumzäunung in einem sehr maroden Zustand befand. Da zunächst keine Spuren hinsichtlich der Fluchtrichtung ermittelt werden konnten, mussten umfangreiche Suchmaßnahmen eingeleitet werden. Die Suche dauerte vom Freitag, den 05.09.2008 (12.45 Uhr) bis zum Montag, den 08.09.2008 (16.00 Uhr) durch 4 bzw. 5 Funkstreifenwagenbesatzungen des Landes Rheinland-Pfalz unter Hinzuziehung eines Polizeihubschraubers sowie mehrerer ortskundiger Reiter, die freiwillig an der Suche mitwirkten. Die Tiere konnten zunächst am Abend des 06.09.2008 eingefangen und auf die Weide (17 ha) zurückgetrieben werden.

Da die Umzäunung der Koppel, wie bereits dargelegt, nicht funktionsfähig und eine durchgängige Stromversorgung der Umfriedung nicht gewährleistet war, brachen die Tiere jedoch wieder aus. Letztlich wurde durch die Landwirtschaftsbetriebe Werderhof und Kirschbacherhof ein so genanntes Texasgitter - eine spezielle Vorrichtung zum Hineintreiben von Rindern oder Pferden - aufgebaut, das mit Wasser und Futter ausgestattet wurde und durch am Boden nebeneinanderliegende Röhren ein Ausbrechen der hineingetriebenen Tiere verhindert. Dadurch gelang schließlich am 08.09.2008 gegen 16.00 Uhr ein endgültiges Einfangen der Tiere.

Während des gesamten Zeitraumes wurde vergeblich versucht, Ihren Mandanten zu erreichen, über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und ihm die Gelegenheit zu geben, die Gefahrensituation zu beseitigen. Dies gelang auch Herrn Winfried Stoffels nicht, der zwar gelegentlich nach den Pferden auf der Weide sah, aber nach eigenen Angaben in keinem Anstellungsverhältnis zu Ihrem Mandanten stand und somit nicht als Besitzdiener in Frage kommt.

Weder der Eigentümer der Weide, Herr Weber, noch die Pächterin, Frau Grupe, konnten erreicht werden.

Darüber hinaus wurde bekannt, dass die Pferde bereits in der Vergangenheit unkontrolliert die Weide verlassen haben sollen. Polizeilich bekannt wurde konkret ein Vorfall am 16.07.2008.

Nachdem am 08.09.2008 alle Tiere wieder eingefangen waren, wurde von der Polizei festgestellt, dass die drei Pferde "Asterix", "Obelix" und "Idefix" erheblich verwahrlost waren. Die Tiere waren stark abgemagert, so dass sich bereits die Muskulatur zurückgebildet hatte. Das Fell war ungepflegt und sie litten an Hauterkrankungen und teilweise an Hufgeschwüren. Sie haben damit Ihre Pflichten als Tierhalter i. S. d. § 2 Nr. 1 TierSchutzG verletzt.

Die Tiere wurden am 08.09.2008 dem Tierschutzverein Zweibrücken mit dem Ziel der Behandlung und Pflege bis zum 22.09.2008 übergeben.

Mit Bescheid vom 24.09.2008 wurden bei Ihrem Mandanten ohne vorherige Anhörung Gebühren für diesen umfassenden Polizeieinsatz in Höhe von 16.018,55 € geltend gemacht.

Die Kosten wurden wie folgt zusammengesetzt:

- a) Gebühren für den Einsatz von Polizeibeamten in Höhe von 10.540,00 €:
10 Bedienstete mit insgesamt 34 Stunden
- b) Gebühren für den Einsatz von PKWs in Höhe von insgesamt 418,55 €:
insgesamt 761 km
- c) Gebühren für den Einsatz des Beobachtungshubschraubers in Höhe von 4.760,00 €:
1 Hubschrauber einschließlich Besatzung für insgesamt 7 Stunden
- d) Kosten für die Verwahrung von Pferden in Höhe von 300,00 €:
drei Pferde für jeweils zwei Wochen.

Dagegen hat Ihr Mandant mit am 10.10.2008 fristgerecht eingegangenem Schreiben Widerspruch eingelegt, ihn allerdings trotz hinreichender Gelegenheit nicht begründet.

II.

Der Widerspruch gegen die Verfügung des Polizeipräsidiums Westpfalz vom 24.09.2008 wegen Heranziehung zur Zahlung von Polizeieinsatzkosten in Höhe von insgesamt 16.018,55 € ist zulässig, jedoch nicht begründet. Darüber hinaus ist der Widerspruchsführer verpflichtet, die auf den 08.09.2008 entfallenden, von der Behörde übersehenen Einsatzkosten der Bediensteten in Höhe von 2.480,00 € zu zahlen.

Die unterlassene Anhörung Ihres Mandanten hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides, weil inzwischen eine Heilung eingetreten ist.

Ihr Mandant ist für die durch den vom 05.09.2008 bis zum 08.09.2008 dauernden Polizeieinsatz entstandenen Kosten heranzuziehen, da die Maßnahmen (umfangreiche Suche und Einfangen der entflohenen Pferde; Verwahrung verwahrloster Pferde) rechtmäßig waren und die Kostenerhebung zulässig und verhältnismäßig ist.

1. Suchmaßnahmen

Für die Suchmaßnahmen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz war das Polizeipräsidium Westpfalz zuständig.

Die Polizei kann zur Abwehr einer konkreten Gefahr eine Maßnahme selbst oder durch einen beauftragten Dritten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch die Inanspruchnahme der Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Wie bereits dargelegt sind 18 Pferde Ihres Mandanten von einer Weide entwichen. Der konkrete Aufenthaltsort war nicht bekannt. Da sich in der Nähe der Weide auch eine Bundesautobahn (A 8) befindet, lag für die Verkehrsteilnehmer auf dieser Straße

und auch auf anderen untergeordneten Straßen eine konkrete Gefahrensituation vor, die durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen war.

Auf Zusammenstöße von Verkehrsteilnehmern mit Tieren zurückzuführende Verkehrsunfälle in der jüngeren Vergangenheit, beispielsweise ein Vorfall am 17.03.2007 bei Düsseldorf, bei dem ein Taxifahrer lebensgefährlich verletzt wurde, ein Vorfall am 05.11.2007 auf der Bundesstraße 227, bei dem es zu einem Personenschaden (zwei Personen mit leichten bzw. schweren Verletzungen) sowie erheblichem Sachschaden (4 verletzte und 3 getötete Pferde, beschädigte sowie total zerstörte Fahrzeuge) kam und ein Vorfall am 07.11.2006 auf der Bundesautobahn 24, bei dem infolge eines Zusammenstoßes mit einer auf der Autobahn befindlichen Kuh zwei Fahrzeuginsassen tödliche Verletzungen erlitten, belegen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bereits einige Jahre zurück liegt ein tödlich endender Verkehrsunfall auf der Bundesstraße 107, bei dem am 07.10.2004 ein Fahrzeug mit einer von einer angrenzenden Weide entlaufenen Kuh kollidierte.

Zunächst wurde versucht, die für diese Pferde verantwortliche Person zu ermitteln. Geht von Tieren eine Gefahr aus, so sind Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Dies können der Besitzer und der Besitzdiener sein.

Am 05.09.2008 um 13.25 Uhr wurde an der Weide Herr Winfried Stoffels, der von Ihnen in der Strafanzeige vom 18.09.2008 (Ihr Zeichen 283/08 Rad-Hi) auch als Zeuge benannt wurde, angetroffen. In der Annahme, dass es sich um eine für die Pferde verantwortliche Person handelt, wurde er befragt. Gegenüber den Polizeibeamten äußerte er aber, dass er lediglich gelegentlich nach den Pferden schaue, aber kein Anstellungsverhältnis zu Ihrem Mandanten bestanden habe. Weiter teilte er die Anzahl der entflohenen Pferde mit.

Er versuchte sofort, Ihren Mandanten telefonisch zu erreichen. Dies gelang aber nicht. Auch von Seiten der Polizei wurde während des gesamten Einsatzes versucht, Ihren Mandanten zu erreichen.

Andere berechnigte Personen konnten nicht ermittelt werden.

Die Polizei musste selbst tätig werden, weil Ihr Mandant als Eigentümer der entflohenen Tiere nicht erreichbar war und eine andere verantwortliche Person nicht ermittelt werden konnte. Herr Stoffels lehnte jedenfalls eine solche Verantwortung für die Tiere ab.

Parallel wurde veranlasst, dass durch Warnschilder und Rundfunkdurchsagen die Verkehrsteilnehmer auf die Gefahrensituation aufmerksam gemacht wurden. Des Weiteren ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der A 8 auf 60 km/h reduziert worden. Grundsätzlich kommt es bei einem Zusammenstoß bei dieser Fahrgeschwindigkeit nicht mehr zu erheblichen Verletzungen von Autoinsassen. Allerdings zeigt die polizeiliche Erfahrung, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen oft nicht beachtet werden. Häufig werden diese erheblich überschritten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkrete Gefahrenquelle nicht erkennbar ist. Jedoch ist bei Aufprallunfällen, bei denen das Fahrzeug mit Geschwindigkeiten von mehr als 60 km/h gefahren wird, mit erheblichen bis tödlichen Verletzungen zu rechnen.

Von daher waren zur Abwehr von Gefahren weitere Maßnahmen erforderlich. Es wurden umfassende Suchmaßnahmen eingeleitet. Aufgrund fehlender Anhaltspunkte (keine eindeutigen Spuren) mussten für die Absuche des weit reichenden Geländes mehrere Dienstfahrzeuge sowie ein Polizeihubschrauber eingesetzt werden. Unterstützt wurde der Polizeieinsatz, der sich wegen der defekten Umfriedung des Weidegeländes über mehrere Tage hinzog, auch von Fachleuten und Pferdezüchtern.

Alle eingeleiteten Maßnahmen (verkehrslenkende Maßnahmen, Rundfunkdurchsagen, Absuche mittels Dienstkraftfahrzeugen, Hubschrauber und Reitern) waren erforderlich, um Gefahren für Leib und Leben von Personen abzuwehren. Die Dauer des Einsatzes war letztlich ausschließlich darauf zurückzuführen, dass die Umzäunung der Weidefläche, die - wie bereits dargelegt - 17 ha betrug, derart beschädigt war, dass die Tiere an verschiedenen Stellen wieder ausbrechen konnten.

Die polizeiliche Maßnahme war dementsprechend rechtmäßig. Daher ist die Heranziehung des Widerspruchsführers für die Kosten dieses Einsatzes ebenfalls rechtmäßig. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

Geht eine Gefahr von einem Tier aus, können Maßnahmen sowohl gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt als auch gegen den Eigentümer gerichtet werden. Diese Personen setzen durch ihre Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren objektiv den Tatbestand für das polizeiliche Tätigwerden, für das die vorgenannten Gebühren geltend gemacht worden sind.

Hieraus ergibt sich die Pflicht zum Kostenersatz für Ihren Mandanten. Wie bereits dargelegt ist er als Eigentümer der Pferde verantwortlich.

Bei Gefahrenverursachung durch Tiere kommt es bei der Auswahl von verantwortlichen Personen nicht darauf an, wer die Gefahr verursacht hat, sondern auf die tatsächlichen und/oder rechtlichen Beziehungen von Personen zu Tieren. Das bedeutet auch, dass es gebührenrechtlich nicht relevant ist, ob die für Tiere verantwortlichen Personen alles im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht unternommen haben, damit ein Entweichen der Tiere ausgeschlossen werden kann. Es kommt zudem nicht auf die näheren Umstände des Entweichens der Tiere an. Maßgebend ist allein, dass der Widerspruchsführer durch seine Eigentümerstellung den polizeiwidrigen Zustand geschaffen hat, der zu dem Einsatz führte.

Ihr Mandant ist somit zum Ersatz der aus dem Einsatz resultierenden Kosten verpflichtet.

Für diesen Polizeieinsatz sind nach dem Landesgebührengesetz i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) folgende Gebühren zu erheben:

1. Für den Einsatz der Polizeibeamten insgesamt 13.020 € (je Bediensteter und je angefangene Stunde 31,00 €:

10 Bedienstete mit 42 Stunden à 31,00 €

Die Einsatzzeit dieser Bediensteten setzt sich wie folgt zusammen:

05.09.2008	10 Bedienstete	8 Stunden	2.480,00 €
06.09.2008	10 Bedienstete	13 Stunden	4.030,00 €
07.09.2008	10 Bedienstete	13 Stunden	4.030,00 €
08.09.2008	10 Bedienstete	8 Stunden	2.480,00 €

2. Für die Inanspruchnahme der Dienstfahrzeuge insgesamt 418,55 € (je angefangener Kilometer 0,55 €):

761 km à 0,55 €

3. Für den Einsatz des Hubschraubers insgesamt: 4.760,00 € (je angefangene 1/4 Stunde 170,00 €):

05.09.2008	4 Stunden	2.720,00 €
06.09.2008	3 Stunden	2.040,00 €

Gemäß § 6 Abs. 2 POG i. V. m. dem Landesgebührengesetz i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich Polizeiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) ist Ihr Mandant verpflichtet, die Kosten in Höhe von 18.198,55 € für den Polizeieinsatz vom 05.09. bis zum 08.09.2008 zu ersetzen.

2. Verwahrung der Pferde

Die oben geschilderte Verwahrung der Pferde erfolgte auf Grundlage der §§ 23, 22 Nr. 1 POG.

Gemäß § 23 POG sind sichergestellte Sachen in Verwahrung zu nehmen. Nach § 22 Nr. 1 POG kann die Polizei zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eine Sache sicherstellen.

Drei der in Ihrem Besitz befindlichen Pferde waren wie oben beschrieben erheblich vernachlässigt. Es lag somit ein Verstoß gegen § 2 TierSchutzG vor. Nach Einschätzung der eingesetzten Beamten war nicht damit zu rechnen, dass die Mangelerscheinungen und Erkrankungen der Tiere von selbst ausheilen.

Die Verwahrung der Tiere beim Tierschutzverein Zweibrücken war verhältnismäßig. Die Tiere konnten dort artgerecht gehalten und auf ihr Standardgewicht gebracht werden. Alle Erkrankungen konnten durch den Tierschutzverein erfolgreich behandelt werden. Es gibt keine alternative Unterbringungsmöglichkeit für ein erkranktes Pferd, die kostengünstiger wäre als diejenige bei dem gemeinnützigen Tierschutzverein.

Die Heranziehung für die Kosten der Verwahrung beruht auf § 25 Abs. 3 Satz 1 POG. Es sind Kosten von 300 € (3 Pferde à 2 Wochen zu je 50,00 €) festzusetzen.

Die Kostenentscheidung des Widerspruchsbescheids ergibt sich aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO; § 15 Abs. 5 Satz 1 LGebG.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **18.498,55 €** ist unter Angabe des folgenden Kassenzzeichens

EFNR: 3207-216315-0 Hst.: 0320 11111

auf das Konto der Rheinland-Pfalz Bank (BLZ 55050000, KTO 010 101 00) zu überweisen. Der Betrag ist sofort fällig.

Hinweis: Es folgt die Zitierung der angewendeten Normen. Von ihrem Abdruck wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Polizeipräsidiums Westpfalz vom 24.09.2008 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann Ihr Mandant Klage erheben. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, E-Mail-Adresse: poststelle@vgnw.jm.rlp.de schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

R. Rühmlich

(Rühmlich)

Referatsleiter 201

<u>Hinweis:</u> Rechtsanwalt Rademacher hatte der Widerspruchsbehörde eine schriftliche Vollmacht vorgelegt.
--



Polizeipräsidium Westpfalz Logenstraße 5, 67655 Kaiserslautern Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße Robert-Stolz-Str. 20 67433 Neustadt an der Weinstraße Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße 28. JAN. 2009	Polizeipräsidium Westpfalz Logenstraße 5 67655 Kaiserslautern Unser Aktenzeichen: K/22.22.17-1/2008 Bearbeiter/in: Herr Grimm Telefon: 0631 - 1212-0 Telefax: 0631 - 1212-1 Datum: 27.01.2009
--	--

In der Verwaltungsrechtssache

Van de Maar ./ Land Rheinland-Pfalz

Az.: 1 A 28/08.NW

übersende ich anliegend die vollständigen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge im Original. Ich beantrage schon jetzt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Klage ist aus den im Widerspruchsbescheid näher ausgeführten Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug nehme, nicht begründet.

Ergänzend merke ich in Erwiderung auf das Klagevorbringen nur Folgendes an:

1. Der Kläger geht zu Unrecht davon aus, dass er keinerlei Verantwortung für die polizeiliche Maßnahme trägt, weil er nicht Eigentümer der ausgebrochenen Tiere sei, sondern diese lediglich in Pension genommen und eine andere Person beauftragt habe, diese Pferde zu beaufsichtigen. Hier ist dem Kläger zu widersprechen:

Tatsächlich haben erste Befragungen vor Ort ergeben, dass die entlaufenden Pferde im Eigentum des Klägers stehen sollen. Davon geht der Beklagte, zumindest für einen Teil der Tiere, auch weiterhin aus.

Aber auch die Darstellung des Klägers - die er bisher nicht bewiesen hat und die ausdrücklich bestritten wird -, dass er sämtliche Pferde lediglich als Pensionspferde hielt bzw. hält, führt unter dem Aspekt der Kostenlast für polizeiliche Maßnahmen infolge entlaufener Tiere zu keiner anderen Entscheidung.

Ergänzend zu den Ausführungen im Widerspruchbescheid, die sich in erster Linie auf die Verantwortlichkeit von Eigentümern bezogen, verweise ich insoweit auf die Verantwortlichkeit des Klägers als Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie als "anderer Berechtigter". Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist u. a. der Besitzer nach § 854 BGB. Soweit der Kläger vorträgt, dass er die Pferde lediglich in Pension genommen habe, hat er damit auch die tatsächliche Gewalt über die Tiere erlangt und nach außen erkennbar zum Ausdruck gebracht, die Sachherrschaft über die Tiere übernehmen zu wollen. Er hat zudem jederzeit die Möglichkeit gehabt, auf die Pferde einzuwirken. Der Kläger war somit unzweifelhaft Besitzer, zumindest Mitbesitzer der Pferde i.S.v. § 854 BGB.

Zu den „anderen Berechtigten“ gehören neben den dinglich Verfügungsberechtigten auch die schuldrechtlich Verfügungsberechtigten. Soweit es sich um Pferde handelt, die dem Kläger in Pension gegeben worden sind, handelt es sich zumindest um eine Verwahrung i. S. v. § 688 BGB. Der Kläger wäre also ein schuldrechtlich Verfügungsberechtigter, den besondere Pflichten treffen, um Gefahren von den in Verwahrung gegebenen Tieren abzuwehren bzw. Gefahren, die von den übernommenen Tieren ausgehen, für Dritte zu verhindern. Dies betrifft auch die Auswahl von Aufsichtspersonen und der sonstigen Bedingungen der Tierhaltung.

Da es sich auch bei der vom Kläger nun selbst dargelegten angeblichen Beziehung zu den entlaufenden Pferden um eine Verantwortlichkeit nach § 5 POG handelt, sind ihm, auch nach eigenem Vortrag, die Kosten des Polizeieinsatzes aufzuerlegen.

2. Der Kläger trägt ferner vor, ihn treffe auch keine Verantwortung hinsichtlich des Zustandes der Koppel, weil Dritte diese beschädigt hätten.

Die Darstellung des Klägers, dass die Umzäunung grundsätzlich in ordnungsgemäßem Zustand war, sie lediglich im unmittelbaren zeitlichen Vorfeld des Polizeieinsatzes von Dritten zerstört worden sei und nur deshalb die Tiere entweichen konnten, ist ordnungs- und gebührenrechtlich ebenfalls nicht relevant. Selbst wenn es sich bei dem Kläger nicht um den Eigentümer handeln sollte, den wegen seiner Eigentümerstellung zu den entlaufenden Tieren eine besondere Verantwortlichkeit trifft, ist er für den Polizeieinsatz verantwortlich. Dem Kläger sind die Tiere nach eigener Aussage anvertraut worden. Da sich daraus gegenüber dem Eigentümer der Tiere die Pflicht des Klägers ergibt, den Tieren Schutz und Fürsorge zu gewähren, ist ihm eine ähnliche Verantwortlichkeit wie dem jeweiligen Eigentümer zuzurechnen. Es kommt also nicht darauf an, ob ein unbekannter Dritter den polizeiwidrigen Umstand geschaffen hat, der zu dem oben dargestellten Einsatz führte. Zu erwähnen ist hierbei, dass im Vorfeld dieses Einsatzes Pferde, für die der Kläger im Sinne des POG verantwortlich war, nicht nur einmal entlaufen sind. Der Kläger legt offensichtlich einen geringen Maßstab an, wenn es um die sichere Verwahrung der Tiere geht.

3. Schließlich ist der Kläger der Meinung, die Polizei habe den Umfang ihres Einsatzes selbst verschuldet, weil sie den Zustand der Umzäunung nicht umfassend geprüft, nicht alle möglichen „Löcher“ im Zaun festgestellt und erst dadurch den Einsatz in einem unverhältnismäßigen Rahmen ausgedehnt habe.

Hierzu ist darzulegen, dass von Seiten der Polizei jede Maßnahme unternommen wurde, um die Tiere wieder einzufangen bzw. erhebliche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer abzuwenden. Dass es sich hierbei nicht lediglich um eine abstrakte Gefahrenlage handelte, wurde bereits im Widerspruchbescheid anhand von

Beispielen dargelegt. Zu ergänzen ist, dass es bereits am 17.11.2000 zu einem Verkehrsunfall mit einem Toten kam, an dem Pferde des Klägers beteiligt waren.

Weiter ist anzumerken, dass am ersten Tag, dem 05.09.2008, lediglich die Polizeikräfte und 14 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Contwig versuchten, die Tiere einzufangen. Hierbei handelt es sich grundsätzlich nicht um erfahrene Kräfte, was das Einfangen von Pferden betrifft. Es ist deshalb durchaus möglich, dass die Beschädigungen des Zaunes und das Verhalten der zwischenzeitlich kurzfristig eingefangenen Pferde unterschätzt bzw. falsch eingeschätzt wurden. An den Folgetagen sind die Maßnahmen mit Unterstützung von einschlägig erfahrenen Helfern fortgesetzt worden. Die Schwierigkeit der Situation wird dadurch belegt, dass es auch mit ihnen nicht innerhalb kürzerer Zeit gelang, die Tiere einzufangen. Der vom Kläger benannte Zeuge, Herr Stoffels, war ebenfalls an den Suchmaßnahmen beteiligt. Auch der Kläger wird nicht bestreiten, dass es sich hierbei um eine im Umgang mit Pferden erfahrene Person handelt, weil der Kläger ihm die Beaufsichtigung der Pferde übertragen hat. Gegenüber einer Pressevertreterin hat Herr Stoffels geäußert, dass er einen Ausbruch in einer solchen Dimension noch nicht erlebt, er aber während der Tage, die er vor Ort war, nicht aufgegeben habe, daran zu glauben, dass die verschiedenen Einfangversuche erfolgreich ausgehen würden.

Der gesamte Einsatz war unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr somit auch verhältnismäßig im Sinne von § 2 POG.

4. Zu dem Vortrag des Klägers in Bezug auf die Sicherstellung und Verwahrung der drei Pferde ist zu erwidern, dass neben dem Polizei- und Ordnungsgesetz kein spezielleres Gesetz für die Wegnahme von Tieren aufgrund von Verwahrlosung existiert.

Der Kostenbescheid ist dem Grunde und der Höhe nach insgesamt rechtmäßig, der Kläger nicht in seinen Rechten verletzt.

Weiteren mündlichen und schriftlichen Vortrag behalte ich mir ausdrücklich vor.

Geier

(Geier)

Polizeiberrat

Hinweis: Vom Abdruck der als Anlage beigefügten Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge wurde abgesehen. Sie sind für die Fallbearbeitung nicht erforderlich.

Bearbeitungshinweise:

1. Die Entscheidung der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße, die auf die mündliche Verhandlung vor der Kammer am 17.04.2009 ergeht, ist zu entwerfen. Mitgewirkt haben die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Vietzke, der Richter am Verwaltungsgericht Frühling, die Richterin Wegner und die ehrenamtlichen Richter Schultz und Francke. Die Beteiligten haben in dieser Verhandlung die schriftsätzlich angekündigten Anträge gestellt. Von § 117 Abs. 5 VwGO ist kein Gebrauch zu machen.
2. Wenn die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, genügt die Bezeichnung des Rechtsmittels und die Benennung seiner gesetzlichen Grundlagen.
3. Bearbeitungszeitpunkt ist der **17.04.2009**.
4. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. in einem Hilfsgutachten - einzugehen.
5. Die Ortsgemeinde Contwig gehört zur Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Sie liegt im rheinland-pfälzischen Landkreis Südwestpfalz und im örtlichen Zuständigkeitsbezirk des Polizeipräsidiums Westpfalz. Das Polizeipräsidium Westpfalz liegt im Zuständigkeitsbezirk des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße.
6. Es ist davon auszugehen, dass die Polizei für die Sicherstellung und Verwahrung der Pferde zuständig war.
7. Die Formalien (Zustellungen, Ladungen, Belehrungen, Vollmachten, Unterschriften) sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, in Ordnung.
8. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben im Aktenstück zutreffend sind, soweit sie nicht zwischen den Parteien streitig sind.
9. Die den Berechnungen zugrunde gelegten Gebührensätze sind zutreffend. Die ermittelten Zahlen sind rechnerisch richtig. Normen des Landesgebührengesetzes und etwaige Gebührenverzeichnisse sind nicht zu prüfen.
10. Werden ein rechtlicher Hinweis, eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
11. Wird die Entscheidung auf einen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass er Gelegenheit zur Äußerung hatte, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

12. Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
13. Bei der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Hinweis: Der von Ihnen benutzte Aufgabentext wird nicht zu Ihren Prüfungunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen oder Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen benutzte Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.